

Satzung der Stadt Plettenberg über die Lage, Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 532/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362)

hat der Rat der Stadt Plettenberg am 24.04.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als private Gemeinschaftsanlagen (§ 11 BauO NW) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BauO NW entsprechende Kinderspielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder bereitgestellt werden.

In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

- (3) Auf die Bereitstellung von Kinderspielfläche kann verzichtet werden, wenn die Art und die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern.

§ 2

Größe der Spielflächen

Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück.

Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 25 Quadratmeter betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 Quadratmeter.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzuordnen, daß sie besonnt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Sie sollen in Grünflächen eingebettet liegen und gegenüber befahrbaren Wegen, Parkplätzen, Standplätzen für Abfallbehälter und Straßen durch Einfriedungen oder Bepflanzungen wirksam abgeschirmt werden.
- (2) Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 Meter entfernt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Mit der Bauvorlage ist der Nachweis einer ausreichend großen, richtig gelegenen, in ein angemessenes (möglichst begrüntes) Umfeld eingebetteten und kinderspielgerecht angelegten Spielfläche vorzulegen.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohnungen sind die Spielflächen mit geeigneten Geräten auszustatten.

Beim Einbau von Geräten sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.